

SATZUNG

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 – 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am **14.11.2022** nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Kreisstadt Dietzenbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, offen.
2. Soweit die Platzkapazitäten vorhanden sind, stehen vorhandene Betreuungsplätze auch Kindern aus anderen Kommunen zur Verfügung. Die Entscheidung darüber liegt bei der Stadt.

3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in einer wohnungsnah gelegenen Einrichtung erfolgen.

4. In den Kindertagesstätten können je nach Betreuungsangebot Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung der Grundschulzeit betreut werden:

a) In den Krippengruppen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum dritten Geburtstag betreut.

b) In den Kindergartengruppen werden Kinder ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.

c) Ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der Grundschulzeit, höchstens bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können Kinder in eine Hortgruppe aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

2. Die Antrag auf Aufnahme für den Besuch einer Kindertagesstätte kann online über das elektronische Vormerkssystem oder persönlich im Fachbereich Soziale Dienste gestellt werden.

Mit der Vormerkung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die geltende Kostenbeitragsatzung an.

3. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergestellt werden.

4. Die Platzvergabe erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Soziale Dienste – Abteilung Kindertagesstätten) nach dem Verfahren der städtischen Kindertagesstätten zur Aufnahme von Kindern.

5. Vor der endgültigen Aufnahme erfolgt ein persönliches Gespräch durch die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem aufzunehmenden Kind.

6. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

7. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kinderschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung vorzulegen. Die Sorgeberechtigten haben nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen verweigern.

8. Die Kitagruppen werden durch die Leitung der Tageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

9. Betreuungs- bzw. Platzwechsel

a) Besucht das Kind in einer Einrichtung zunächst die Krippe, beziehungsweise den Kindergarten, so ist bei anschließendem gewünschtem Besuch des Kindergartens beziehungsweise der Hortbetreuung eine gesonderte Vormerkung erforderlich. Der Übergang erfolgt nicht automatisch.

b) Beim gewünschten Wechsel in eine andere Kita ist grundsätzlich ein Versetzungsantrag seitens der Sorgeberechtigten an die Kita-Verwaltung zu stellen. Ein Anspruch auf Wechsel entsteht hieraus nicht, dem Antrag kann je nach Platzkapazität in der anderen Kita entsprochen werden. Ein Wechsel ist im Regelfall nur zum neuen Kitajahr möglich.

§ 5 Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 4. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Ferner werden entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher Sorgeberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden.

3. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, sollen bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

4. Die Ganztagesplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind oder welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

5. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

1. Das Kindergartenjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr und beginnt nach den hessischen Sommerferien. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind grundsätzlich an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

a) Die Ganztageseinrichtung (Kita 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 12) sind an Werktagen montags bis donnerstags von 07:00 bis 17:00 Uhr, freitags von 07:00 bis 15:30 Uhr geöffnet. Die Kitas 2, 9 und 11 bieten darüber hinaus eine extra zubuchbare Frühbetreuung ab 6.30 Uhr an.

b) Halbtageseinrichtungen (Kita 4, 5, 6 und 13) sind an Werktagen montags bis freitags von 07:30 bis 13:30 Uhr geöffnet und bieten kein Mittagessen an.

c) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

d) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

2. Schließungszeiten/Notbetreuung

a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig für die letzten drei Wochen der hessischen Schulferien geschlossen.

Zwischen den Weihnachtstagen und Neujahr sind die Kitas ebenfalls geschlossen.

b) Die Tageseinrichtungen können ferner wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen geschlossen werden.

c) Die Bekanntgabe der jeweiligen Schließungszeiten erfolgt möglichst frühzeitig durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

d) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es besteht auch bei unerwarteten Schließungen z.B. wegen Streiks oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörde kein Rückerstattungsanspruch. Ausnahmen können durch einen Beschluss des Magistrates für diejenigen bestimmt werden, die keinen Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge für die Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen Leistungsgesetzen geltend machen können.

e) Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

2. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.

3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

4. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

5. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt des RKI nach § 4 Abs. 6.

6. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Sorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:30 Uhr am gleichen Tag unter Angabe der vermuteten Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

7. Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 8 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

1. Die Leitung der Tageseinrichtung achtet auf die Umsetzung des HKJGB und der einschlägigen Gesetze.

2. Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.

3. Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9 Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten und das pädagogische Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung arbeiten im Sinne des Kindes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig.

Die Sorgeberechtigten sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu geben. Änderungen der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, ist es zwingend notwendig, dass die Sorgeberechtigten ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz angeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Elternbeirat

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat nach Maßgabe des §27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

2. Der Elternbeirat wird von den Sorgeberechtigten in einem geheimen Wahlverfahren gewählt bzw. gebildet.

3. Die entsprechenden Regularien sind in den Empfehlungen zur Bildung von Kita-Elternbeiräten festgelegt, die den Sorgeberechtigten durch die Kita-Leitung ausgehändigt werden.

§ 11 Abmeldungen

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Abmeldungen müssen bis zum 15. des der Abmeldung vorangehenden Monats der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitgeteilt werden.

2. Wird diese Frist versäumt, ist der Kostenbeitrag grundsätzlich für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12 Ausschluss

1. Wird die Satzung, insbesondere § 7 nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Fachbereichs Soziale Dienste. Der Ausschluss gilt als Abmeldung im Sinne dieser Satzung.

2. Das Kind, das nach §5 Abs. 2 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn bei der Aufnahme über entscheidungsrelevante Tatbestände falsche Aussagen gemacht wurden oder wenn diese Tatbestände nicht mehr gegeben sind.

3. Sorgeberechtigte, die ihre Kinder öfter oder wiederholt länger als drei Wochen ohne ausreichende Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der/die bisherige Platzinhaber/in als abgemeldet.

4. Werden die Kostenbeiträge

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt zwei monatliche Kostenbeiträge erreicht, so kann nach schriftlicher Mahnung der Ausschluss erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Fachbereichs Soziale Dienste.

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Sorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme nach § 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu stellen.

§ 14 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Antragsdaten für Beitragsermäßigungen.

c) Rechtsgrundlage: Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), diese Satzung.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten über die Verarbeitung der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

3. Die Löschung aller Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 15 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach vom 15.06.2018 außer Kraft.

Der Magistrat
der Kreisstadt Dietzenbach

gezeichnet

Dietzenbach, 05.12.2022

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister